

RS Vwgh 2001/2/23 96/02/0061

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

B-VG Art130 Abs2;

StVO 1960 §45 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 2 StVO liegt nicht im Ermessen der Behörde. Der Antragsteller hat aber einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Ausnahmegewilligung nur dann, wenn die in dieser Gesetzesstelle angeführten Voraussetzungen zutreffen. Mangelt es schon an einer dieser Voraussetzungen, ist also das Vorliegen eines erheblichen wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers oder ein besonderes Erschwernis in der Durchführung der Aufgaben zu verneinen, ist die Bewilligung nicht zu erteilen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. September 1991, Zl. 90/03/0259).

Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht
Anfechtungsrecht VwRallg 9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996020061.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>